

Satzung
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik
der Fachhochschule Lübeck
über das Studium und die Prüfungen
im Online-Bachelorstudiengang Regenerative Energien
- Studien- und Prüfungsordnung (SPO) Online-Bachelorstudiengang
Regenerative Energien 2018 -
Vom 26. Januar 2018

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2018, S. 20

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FHL: 26.01.2018

Aufgrund des § 52 Absatz 2 i. V. m. Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 10. Januar 2018, nach Stellungnahme des Senats vom 24. Januar 2018 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck vom 25. Januar 2018 folgende Satzung erlassen:

Teil I - Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung von Prüfungen in dem Online-Bachelorstudiengang Regenerative Energien. Sie ergänzt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Lübeck um studiengangsspezifische Bestimmungen.

§ 2

Studiengang

Der Online-Bachelorstudiengang Regenerative Energien bereitet schwerpunktmäßig auf ein berufliches Tätigkeitsfeld in Unternehmen der Energietechnik vor. Entsprechend dem Anforderungsprofil durch die Energiewende reicht seine Spannweite von der klassischen Energietechnik über die Einbindung von dezentralen Erzeugungsanlagen und Speichern in das Versorgungsnetz bis hin zu modernen Leitsystemen zur Steuerung des Leistungsflusses. Neben fachlichen Inhalten erwerben die Studierenden interdisziplinäre Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden.

§ 3

Abschlussgrad

Bei erfolgreichem Abschluss des Online-Bachelorstudiums Regenerative Energien verleiht die Fachhochschule Lübeck den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (B. Eng.) als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Teil II - Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 4

Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen des Online-Bachelorstudienganges Regenerative Energien verfügen über fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Elektrotechnik. Die Methoden zur Beurteilung und Analyse elektrotechnischer Fragestellungen sind ihnen vertraut und sie können diese sicher anwenden. Komplexe Aufgaben zerlegen sie in Einzelpakete, die mit dem angeeigneten Wissen gelöst werden. Dabei wenden sie ggf. die Kenntnisse aus den Bereichen Mathematik und Physik an, die in dem Studiengang ebenfalls vermittelt werden. In unbekannte Gebiete arbeiten sie sich selbstständig ein, indem sie Fachliteratur auswerten und aktuelle Forschungsergebnisse in ihre Arbeit integrieren. Sie sind in der Lage, in einem Team zu agieren und dort ihre Ideen zu kommunizieren. Ihre Arbeitsergebnisse stellen sie strukturiert dar und präsentieren diese schriftlich und mündlich in einer angemessenen Form. Überdies sind sie zur Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums qualifiziert.
- (2) Der Schwerpunkt des Studiengangs liegt auf der elektrischen Energieversorgung und der für die Erzeuger-, Übertragungs- und Verbraucherebene im Hinblick auf die Einspeisung volatiler regenerativer Energien benötigten Leittechnik. Ein erfolgreicher Studienabschluss versetzt die Absolventinnen und Absolventen in die Lage, den Neu- oder Umbau bzw. die Erweiterung von energie- und leittechnischen Anlagen zu analysieren, zu konzipieren und zu planen. Kleinere Programmierarbeiten führen sie selbstständig aus. Bei ihrer Arbeit berücksichtigen sie die Vorgaben aus den technischen Anschlussbedingungen und der Regulierung. Abgeschlossene Projekte evaluieren Sie im Nachgang. Aus den Ergebnissen ziehen sie Konsequenzen für ihre Arbeit an künftigen Projekten.
- (3) Das Berufsfeld, das von dem Online-Bachelorstudiengang Regenerative Energien adressiert wird, ist die elektrische Energieversorgung mit ihren Randgebieten. Dort finden die Absolventinnen und Absolventen ein breit gefächertes Tätigkeitsfeld vor, das von der Anlagenprojektierung, z. B. in einem Ingenieurbüro, über die Erhaltung und Wartung von Anlagen bis zu der Betriebsführung von Anlagen reicht. Potentielle Arbeitgeber sind Energieversorger, Produktionsbetriebe oder Behörden.

§ 5

Studienziel, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau und Inhalt

- (1) Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der regenerativen Energien erwerben und sich auf dieses berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten.
- (2) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (4) Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (LP) und in der Regel 170 Semesterwochenstunden (SWS).

(5) Das Studium gliedert sich in:

	Semester	Leistungspunkte
Pflichtmodule	1 – 6	140
Wahlpflichtmodule	1, 3, 5	15
Praxisprojekt	6	10
Abschlussarbeit	6	12
Abschlusskolloquium	6	3
Gesamt:		180

- (6) Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungs- und Studienleistungen nachweisen müssen.
- (7) Die Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von 15 LP gewählt werden. Der Auswahlkatalog ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (8) Das Studium umfasst freiwillige und verpflichtende Präsenzzeiten. Die freiwilligen Präsenzzeiten können wahrgenommen werden, sind jedoch keine Voraussetzung, um zu den Prüfungsleistungen zugelassen zu werden. Die verpflichtenden Präsenzzeiten müssen absolviert werden, um zu Prüfungsleistungen zugelassen zu werden. In der Anlage 1 sind die freiwilligen und verpflichtenden Präsenzzeiten aufgeführt.

§ 6

Teilnahmebeschränkungen

- (1) Übersteigt die Zahl der Studierenden die Aufnahmefähigkeit von Lehrveranstaltungen, kann der Fachbereich die Teilnehmerzahl beschränken, wenn:
1. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit einer Lehrveranstaltung übersteigt,
 2. dies trotz einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazitäten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums erforderlich ist und
 3. den Studierenden die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung in demselben Semester oder bei Vorliegen zwingender Gründe im darauffolgenden Semester ermöglicht wird.
- (2) Bei der Beschränkung der Teilnehmerzahl sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
1. Die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung kann nur beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten eines geordneten Lehr- und Studienbetriebes zwingend erforderlich ist (kapazitive Gründe).
 2. Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 1 sind solche Lehrveranstaltungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges verpflichtend vorgesehen sind.
 3. Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl für die jeweilige Lehrveranstaltung erfolgt durch den Fachbereich.
 4. Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl ist hochschulweit und geeignet bekannt zu geben.

- (3) Sofern durch Parallelveranstaltungen kein ausreichendes Lehrangebot bereitgestellt werden kann, erfolgt der Zugang zu den teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen in der folgenden Reihenfolge:
1. Studierende, die unverschuldet in ihrem Studium in Verzug geraten sind (z. B. wegen Nichtzulassung im vorangegangenen Semester, Krankheit, Schwangerschaft), sind vorrangig bei der Zulassung zu der teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung zu berücksichtigen.
 2. Die weitere Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuches der Lehrveranstaltung für den Studienfortschritt der Studierenden.
 3. Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Lehrveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Lehrveranstaltung, einschließlich aller Leistungsüberprüfungen, teilgenommen haben.
- (4) Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los.
- (5) Die Zulassung zu Pflichtveranstaltungen kann nur dann von Vorkenntnissen aus vorangegangenen Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden, wenn die Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht.
- (6) Als Auswahlkriterien für Teilnahmebeschränkungen sind nicht zulässig:
1. Die Auswahl von Studierenden nach der Note bestimmter Vorleistungen.
 2. Die Durchführung von Aufnahmeprüfungen zu Lehrveranstaltungen. Hiervon nicht umfasst ist das Erbringen erforderlicher Vorleistungen, die sich aus der Anlage 1 ergeben.

§ 7

Anwesenheitspflicht

- (1) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Studien- und Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.
- (2) Besteht eine Anwesenheitspflicht als Teilnahmevoraussetzung für Studien- und Prüfungsleistungen, ist dies der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 8

Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, können aber auch benotet werden.
- (2) Studienleistungen werden semesterbegleitend abgelegt, können aus mehreren Studienteilleistungen bestehen und fließen nicht in die Berechnung von Modulnoten ein.
- (3) Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.

§ 9
Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind entweder als Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen möglich.
- (2) In Modulabschlussprüfungen werden alle Komponenten eines Moduls in einer Prüfung abgeprüft. Die vergebene Note ist die Modulnote.
- (3) In Modulteilprüfungen werden eine oder mehrere Komponenten eines Moduls abgeprüft. Nach Abschluss aller Modulteilprüfungen wird die Modulnote aus den vergebenen Modulteilnoten nach der festgelegten Gewichtung ermittelt.

§ 10
Lehrveranstaltungen

- (1) Die Erreichung der jeweiligen Lernergebnisse wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. Dabei wird zwischen Präsenzphasen und Online-Phasen unterschieden.
- (2) Für die Präsenzphasen gelten folgende Lehrveranstaltungsformen:

Art der Lehrveranstaltung	Inhalt der Lehrveranstaltung
Vorlesungen (V)	Vermittlung des Lehrstoffs
Übungen (Ü)	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten
Praktika (Pr)	praktische (Labor-)Tätigkeit innerhalb der Hochschule
Projekte (Pj)	Bearbeitung von Projektaufgaben
Seminare (S)	Bearbeitung von ausgewählten Gebieten
Exkursionen (E)	Studienfahrten zur Heranführung an die Verhältnisse der Berufswelt, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen

- (3) In den Online-Phasen werden die Lerninhalte in digital unterstützten Lehrveranstaltungsformen umgesetzt, die sowohl der Inhaltsvermittlung als auch der Vertiefung und Lernkontrolle dienen:

Art der Lehrveranstaltung	Inhalt der Lehrveranstaltung
Selbststudium	Durchführung mit multimedial aufbereiteten Lehr-/Lernmodulen
synchrone Tele-Teaching-Veranstaltungen	synchrone Video-Konferenz durch die Lehrende oder den Lehrenden
Übungsaufgabe	Vertiefung und Festigung von Informationen, Vorbereitung für Einsendeaufgaben, Überprüfung von Lernfortschritten durch automatische Korrektur oder durch Anzeigen von Musterlösungen
Selbstkontrollaufgabe	Überprüfung des Lernfortschrittes
Einsendeaufgaben	selbstständige Bearbeitung von fachspezifischen Aufgabenstellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums
Gruppenarbeit via Internet	Gemeinsame Vorbereitung von Themen unter Nutzung der zur Verfügung stehenden Kommunikationstools der Lernplattform

- (4) Gegenstand und die dazugehörige Art der Lehrveranstaltung sowie Dauer, Umfang, Anzahl und Zeit ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Abnahme von Prüfungs- und Studienleistungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieses Studienganges.

Teil III - Anforderungen und Durchführung von Prüfungen

§ 11

Prüfungen

- (1) Ergänzend zu §15 PVO können folgende Formen von Prüfungen als Prüfungsvorleistung abgelegt werden:
 1. Einsendeaufgabe (ESA): Eine Einsendeaufgabe erfordert die selbstständige Bearbeitung von fachspezifischen Aufgabenstellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Eine Einsendeaufgabe wird über das Lernraumsystem online zur Bewertung hochgeladen. Das Ergebnis der Einsendeaufgabe kann bewertet werden.
 2. Übung (Übg): Eine Übung umfasst die Anwesenheit von Lehrenden und Studierenden in einem realen oder virtuellen Raum. Eine Übung dient der fachspezifischen Vertiefung und Übung der Lerninhalte.
 3. Gruppenarbeit (GA): Eine Gruppe von Studierenden bearbeitet gemeinsam ein vorgegebenes Thema unter Nutzung der zur Verfügung stehenden Kommunikationstools der Lernplattform. Ein Präsenztreffen kann dafür vorgesehen sein. Das Ergebnis der Gruppenarbeit, beispielsweise ein Bericht, eine Ausarbeitung oder ein Aufsatz, kann bewertet werden.

§ 12

Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im sechsten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 LP. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Kalenderwochen.
- (2) Das Abschlusskolloquium wird als mündliche Fachprüfung durchgeführt und hat einen Umfang von 3 LP. Die Dauer beträgt 60 Minuten.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Das Abschlusskolloquium kann auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfern in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 13

Voraussetzungen und Zulassung

- (1) Zu einer Studienleistung wird zugelassen:

1. wer im Online-Bachelorstudiengang Regenerative Energien eingeschrieben ist,
 2. die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat
 3. und das Medienbezugsentgelt entrichtet hat.
- (2) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen:
1. wer im Online-Bachelorstudiengang Regenerative Energien eingeschrieben ist,
 2. die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat
 3. und das Medienbezugsentgelt entrichtet hat.
- (3) Über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 153 LP sowie das erfolgreich absolvierte Praxisprojekt.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Bachelorarbeit.

§ 14 Anmeldung

- (1) Studierende müssen sich zu allen Studien- und Prüfungsleistungen frist- und formgerecht anmelden.
- (2) Die Anmeldung für Prüfungsleistungen erfolgt elektronisch über das an der Hochschule bereitgestellte Anmeldeportal.
- (3) Die Anmeldung zu den semesterabschließenden Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel am Ende des Semesters. Die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen dieser Prüfungsleistungen im Folgese-
mester erfolgt während der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Die Anmeldung zu den Studienleistungen und den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel jeweils am Beginn eines Semesters.
- (5) Anmeldezeiträume werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Die Anmeldung für die Abschlussarbeit sowie für das Abschlusskolloquium erfolgt ausschließlich über den Prüfungsausschuss oder über das Fachbereichssekretariat.

§ 15 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Lübeck.

§ 16 Prüfungssprache

Die Prüfungen werden in der Sprache abgelegt, in der die dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 17 Bewertung, Gewichtung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Bestehen Module aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede einzelne Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, damit das Modul als bestanden gilt.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch die zu vergebenden LP gewichtet. Die für die Gewichtung relevanten LP der Module sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Für die Bildung der Einheitsnote werden die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums in einem Verhältnis von 75 Prozent zu 25 Prozent gewichtet.
- (4) Die Einheitsnote der Abschlussarbeit und des Kolloquiums geht mit doppeltem Gewicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

§ 18 Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertung zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

Teil IV – Praktika

§ 19 Praxisprojekt

- (1) Das Praxisprojekt ist ein wesentlicher Bestandteil in dem Online-Bachelorstudiengang Regenerative Energien und dient dem projektbezogenen, fachspezifischen und praktischen Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Umfeld. Die oder der Studierende wendet dabei die im Studium erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen an.
- (2) Die Dauer des Praxisprojektes beträgt mindestens 9 Kalenderwochen in Vollzeit.
- (3) Voraussetzung für das Absolvieren des Praxisprojektes ist der Nachweis von mindestens 60 LP.
- (4) Das Nähere über Gegenstand und Art des Praxisprojektes regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Richtlinie.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Lübeck, 26. Januar 2018

Prof. Dr. Martin Ryschka

Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Fachhochschule Lübeck

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Online-Bachelorstudiengang Regenerative Energien 2018

Modul-Nr.	Modulname	Name der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzphase (LE)		Leistung		Prüfungsvorleistungen	Voraussetzungen****	Sprache	ECTS
				fPZ*	vPZ**	Prüfungsleistung	Studienleistung				
Pflichtmodule											
1	Elektrotechnik I									deutsch	5
		Elektrotechnik I	1		6 LE	MP-K (120 Min.)		ESA, Übg			5
2	Mathematik I									deutsch	10
		Mathematik I	1	6 LE		MP-K (120 Min.)		ESA			10
3	Physik									deutsch	5
		Physik	1	3 LE		MP-K (120 Min.)		ESA			5
4	Programmierung I									deutsch	5
		Programmierung I	1	3 LE		MP-K (120 Min.)		ESA			5
5	Digital- und Mikroprozessortechnik									deutsch	5
		Digital- und Mikroprozessortechnik	2		9 LE	MP-K (120 Min.)		ESA, Übg			5
6	Elektrotechnik II									deutsch	10
		Elektrotechnik II	2		12 LE	MP-K (120 Min.)		Übg			10
7	Mathematik II									deutsch	10
		Mathematik II	2	6 LE		MP-K (120 Min.)		ESA			10
8	Programmierung II									deutsch	5
		Programmierung II	2	3 LE		MP-K (120 Min.)		ESA			5
9	Analoge Elektronik									deutsch	5
		Analoge Elektronik	3		9 LE	MP-K (120 Min.)		Übg			5
10	Elektrotechnik III									deutsch	5
		Elektrotechnik III	3		3 LE	MP-K (120 Min.)		Übg			5
11	Elektrotechnik IV									deutsch	5
		Elektrotechnik IV	3	3 LE		MP-K (120 Min.)		ESA			5
12	Messtechnik und Sensorik									deutsch	5
		Messtechnik und Sensorik	3		6 LE	MP-K (120 Min.)		Übg			5
13	Regelungstechnik									deutsch	5

		Regelungstechnik	3		3 LE	MP-K (120 Min.)		Übg		5
14	Eingebettete Systeme								deutsch	5
		Eingebettete Systeme	4	3 LE		MP-K (120 Min.)		ESA		5
15	Elektrische Maschinen und Antriebe								deutsch	7,5
		Elektrische Maschinen und Antriebe	4		12 LE	MP-K (120 Min.)		Übg		7,5
16	Energieversorgung I								deutsch	10
		Energieversorgung I	4	3 LE		MP-K (120 Min.)		ESA		10
17	Leit- und Steuerungstechnik								deutsch	7,5
		Leit- und Steuerungstechnik	4		3 LE	MP-K (120 Min.)		Übg		7,5
18	Energieversorgung II								deutsch	10
		Energieversorgung II	5		12 LE	MP-K (120 Min.)		Übg		10
19	Feldbusttechnologien								deutsch	5
		Feldbusttechnologien	5		12 LE	MP-K (120 Min.)		Übg		5
20	Intelligente Energienetze								deutsch	5
		Intelligente Energienetze	5		6 LE	MP-PA		Übg		5
21	Simulation technischer Systeme								deutsch	5
		Simulation technischer Systeme	5	3 LE		MP-SA				5
22	IT-Sicherheit								deutsch	5
		IT-Sicherheit	6	3 LE		MP-K (120 Min.)		ESA		5
Wahlpflichtmodule***										
W1	Business English								deutsch	5
		Business English		8 LE		MP-PF				5
W2	Einführung in die ABWL								deutsch	5
		Einführung in die ABWL		4 LE		MP-K (120 Min.)		ESA		5

W3	Kommunikation, Führung und Selbstmanagement								deutsch	5
		Kommunikation, Führung und Selbstmanagement		10 LE	5 LE	MP-K (120 Min.)		Übg		5
W4	Projektmanagement								deutsch	5
		Projektmanagement				MP-K (120 Min.)				5
W5	Wirtschaftsrecht								deutsch	5
		Wirtschaftsrecht				MP-K (120 Min.)		ESA		5
W6	Technical English								deutsch	5
		Technical English				MP-PF		Übg		5
W7	Marketing I								deutsch	5
		Marketing I		4 LE		MP-K (120 Min.)		GA, Übg		5
W8	Qualitätsmanagement								deutsch	5
		Qualitätsmanagement				MP-K (120 Min.)		ESA		5
W9	BWL Grundlagen								deutsch	5
		BWL Grundlagen		4 LE		MP-K (120 Min.)		ESA		5
W10	Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit								deutsch	5
		Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit			6,5 LE	MP-SA		Übg, GA		5
W11	Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung								deutsch	5
		Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung		3 LE		MP-PA		ESA		5
Praxisprojekt										
P1	Praxisprojekt								deutsch	10
		Praxisprojekt	6			MP-PA				10

Studienabschluss										
A1	Abschluss									15
		Abschlussarbeit	6		12 Wochen					12
		Abschlusskolloquium	6		MP-M (60 Min.)					3

- LE: Lerneinheiten in der Präsenzphase (1 LE = 45 Minuten)
 LP: Leistungspunkte
 MP-K: Modulprüfung Klausur
 MP-M: Modulprüfung mündlich
 MP-PF: Modulprüfung Portfolio
 MP-PA: Modulprüfung Projektarbeit
 MP-SA: Modulprüfung Studienarbeit
 ESA: Einsendeaufgaben
 fPZ: freiwillige Präsenzzeit*
 vPZ: Pflichtpräsenzzeit**
 Übg: Übung (als Prüfungsvorleistung)
 GA: Gruppenarbeit (als Prüfungsvorleistung)

- * Die freiwilligen Präsenzzeiten sind im Curriculum vorgesehen und werden den Studierenden zur Teilnahme empfohlen, diese sind jedoch keine Voraussetzung, um zu den Prüfungsleistungen zugelassen zu werden.
- ** Die verpflichtenden Präsenzzeiten (vPZ) sind Voraussetzung, um zu Prüfungsleistungen zugelassen zu werden.
- *** Regeln für das Wahlpflichtstudium:
 Die Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von 15 LP aus dem definierten Katalog ausgewählt werden.
- *** Die aufgeführten Voraussetzungen sind von der oder dem teilnehmenden Studierenden vor Aufnahme der jeweiligen Lehrveranstaltung nachzuweisen.